

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Umweltverbände

Stand: 16.02.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 20.10.2025 mit Frist bis zum 20.11.2025 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange	4
1.1	Landkreis Lüneburg, 19.11.2025.....	4
1.2	Landkreis Harburg, 19.11.2025.....	11
1.3	Samtgemeinde Bardowick, 20.10.2025.....	16
1.4	Gemeinde Mechtersen, 27.10.2025	16
1.5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 19.11.2025	17
1.6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 18.11.2025	18
1.7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 23.10.2025	20
1.8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 21.10.2025	21
1.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 23.10.2025	22
1.10	Bundesnetzagentur, 05.11.2025.....	22
1.11	Vodafone GmbH, 21.10.2025	23
1.12	450connect GmbH, 10.11.2025	23
1.13	TenneT TSO GmbH, 20.10.2025.....	24
1.14	EWE Netz GmbH, 23.10.2025	24
1.15	PLEdoc GmbH, 23.10.2025	25
1.16	Avacon Netz GmbH, 27.10.2025	25
1.17	Avacon Netz GmbH, 17.11.2025	26
1.18	Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.11.2025.....	27
1.19	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 13.11.2025	28
1.20	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 12.11.2025.....	28
1.21	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 20.11.2025	30
1.22	Vodafone GmbH, 12.11.2025	30
1.23	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 14.11.2025	31
1.24	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 28.10.2025	31
1.25	DOW Olefinverbund GmbH, 07.11.2025	32
1.26	BUND Regionalverband Elbe-Heide, 20.11.2025	34
1.27	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Sellhorn, 20.11.2025	43

1.28	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 21.10.2025	43
------	---	----

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen, 23.10.2025
- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen, 30.10.2025

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, 19.11.2025

Aktenzeichen: 62- 24600067 / 41

Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)

Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung versehen. Gemeinden sind bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das von der Samtgemeinde geplante Windenergiegebiet befindet sich außerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, jedoch ein Windenergiegebiet gemäß § 2 WindBG auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.

Auf der Fläche der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung stehen sowohl im derzeit gültigen RROP 2003, i. d. Fassung der 2. Änderung von 2016, sowie dem in Aufstellung befindlichen RROP 2025 keine mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen entgegen.

Zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß §249c BauGB ist es erforderlich, den Ausschluss von vorkommenden Arten auch für in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten zu prüfen. Die Prüfung ist ggfs. nachzuholen und das Ergebnis im Abschnitt 1 anzuführen. Darüber hinaus verweise ich auf die vom Landkreis Harburg erfolgte Stellungnahme zur Festlegung von

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Prüfung der Ausschlusskriterien für Beschleunigungsgebiete wird geschärft und eine Prüftabelle in Kapitel 1 der städtebaulichen Begründung ergänzt.

Die Stellungnahme des LK Harburgs wird berücksichtigt (siehe Abwägung zur Stellungnahme 1.2).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Beschleunigungsgebieten und, damit einhergehend, von Vermeidungs-, Vermin- derungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Abschnitt 3.3 sind die Begriffe für die Kriterien bei der Auswahl für die Aus- weisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in „feste“ und „variable“ Kriterien zu korrigieren. Zu Vorranggebieten Rohrfernleitung sind anlagenspezi- fische Abstände einzuhalten, und ein Benehmen mit dem Betreiber der Anlage ist herzustellen. Der Betreiber der SON Vierhöfen weist darauf hin, dass zu seismischen Statio- nen ein pauschaler Schutzabstand von 5 km einzuhalten ist. Das geplante Son- dergebiet Windenergie reicht mit seinem westlichen Bereich in diesen Schutzra- dius hinein. Soweit noch nicht erfolgt, ist ein Benehmen mit dem Betreiber hin- sichtlich einer Realisierbarkeit der Windenergienutzung in diesem Bereich her- zustellen. Der Landkreis Harburg hat Anfang 2025 die öffentliche Beteiligung zum Teilpro- gramm Windenergie in Ergänzung zu seinem RROP 2025 durchgeführt. Die Aus- wertung der Stellungnahmen und Einarbeitung in den 1. Entwurf ist noch nicht abgeschlossen. Sollte sich die südöstlich von Vierhöfen und direkt an der Grenze zum Landkreis Lüneburg befindliche Potentialfläche SAL29 in der Abwä- gung durchsetzen, so würde dies im Zusammenspiel mit dem im derzeitigen RROP-Entwurf des Landkreis Lüneburg vorgesehenen Vorranggebiet Windener- gienutzung GEL_01 sowie dem von der Gemeinde Kirchzellern geplanten Son- dergebiet Windenergie zu einer deutlichen Belastung von Westergellern führen mit einer (gemäß Begründung zur Flächennutzungsplanänderung)	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Begriffe für die Kriterien werden im Kapitel 3.3. der städtebaulichen Be- gründung korrigiert und die Aussagen zum Vorranggebiet Rohrfernleitung ge- schärft. Auf Vorhabenebene wurde ein Gutachten vom Ingenieurbüro Veenker er- stellt, welches u.a. die Bewertung der Gefährdung der Pipeline und Station durch die geplanten WEA untersucht und dem Betreiber der Rohrfernleitung (Gas) im Rahmen des BlmSchG-Antrages vorgelegt. Der Betreiber der SON Station Vierhöfen teilt mit, dass eine veranlasste Prü- fung des Einzelfalles ergeben hat, dass es durch die Errichtung der geplanten WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird (siehe Stellungnahme 1.23). Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich die Flächen für eine Windenergie- nutzung vor. Die WEA-Standorte werden erst im BlmSchG-Verfahren abge- stimmt. Es kann sein, dass kleinere WEA errichtet werden müssen oder die Standorte verschoben, um den Abständen der Leitungsbetreibern gerecht zu werden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Umfassung von 133 Grad. Das RROP des Landkreis Lüneburg sieht eine maximale Umfassung von 120 Grad vor, um die angrenzenden Ortslagen vor einer übermäßigen Belastung durch Windenergiegebiete zu schützen. Noch ist unsicher, ob es zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Landkreis Harburg bei Vierhöfen kommen wird. Da eine abschließende Beurteilung derzeit nicht erfolgen kann, ob die Fläche in die Windkulisse aufgenommen wird, empfehle ich, die weiteren Planungen des Landkreis Harburg zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im weiteren Planänderungsverfahren zu berücksichtigen. Gemäß der Begründung des in Aufstellung befindlichen RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg steht es den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit frei, eigene Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festzulegen, solange diese rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen. Die Samtgemeinde Gellersen kann also auch hinsichtlich der Umfassungswirkung mit anderen, vom RROP des Landkreis Lüneburg abweichenden, Kriterien planen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg im RROP 2025 keine Änderungen in der Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund einer sich durch die kommunale Bauleitplanung ergebende veränderte Umfassungswirkung für Ortslagen vornehmen wird, soweit die Festsetzungen in der Bauleitplanung nicht bis zum 05.06.2024 im 1. Entwurf vorgelegen haben. Ich weise weiterhin darauf hin, dass zum Abschluss des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung sicherzustellen ist, dass die dann gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Begründung abgearbeitet und beachtet bzw. berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme. Der Empfehlung wird gefolgt. Die aktuellen, veröffentlichten Stände (geplanten Windvorranggebiete des LK Harburgs (Stand: Entwurf sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Harburg 202X, Stand: Dezember 2024) der RROP-Entwurf LK Lüneburgs (Stand: Januar 2026) werden bei der Beurteilung der Umfassungswirkung berücksichtigt. Kenntnisnahme.
Bauordnung (FD Bauen- 60.10) Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme.
Bodendenkmalschutz (FD Umwelt) Die folgende Stellungnahme ergeht in Benehmensherstellung mit dem NLD.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Unmittelbar angrenzend an die geplanten Flächen befinden sich bekannte Bodendenkmale. Das Areal ist insgesamt als archäologisch bedeutsamer Bereich zu beschreiben. Innerhalb der Planungsgebiete befinden sich Siedlungsreste und mehrere obertägig nicht erhaltene Grabhügel. Da die Erschließung insbesondere der westlichen Fläche über Flächen außerhalb des ausgewiesenen Gebietes erfolgen muss, können auch nahegelegene Bodendenkmale relevant werden. Es ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.	Entsprechende Hinweise für die Genehmigungsebene wurde bereits in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.7 ergänzt.
Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt) Im Umweltbericht fehlt in Tabelle 8 Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen der zwei Standorte im Osten des Plangebiets auf Seite 46/47 die Abschalttempfehlung für den Zeitraum vom 01.10. – 31.10. Hier ist der Wert „6,5 m/s“ nachzutragen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Zeiten werden ergänzt.
Wald (FD Umwelt) Die folgende Stellungnahme ergeht in Benehmensherstellung mit dem Forstamt Sellhorn. Aus waldfachlicher Sicht werden folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen: <u>Waldabstand:</u> Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in der Nähe von waldbrandgefährdeten Kiefernwäldern.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gemäß Kapitel 3.5.3.5 Brandschutz des Windenergieerlasses 2021 ist <i>in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn,</i>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Im Landkreis Lüneburg ist auf Grund der besonderen Waldbrandgefahr der Abstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen mit der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe festgelegt worden, wenn es sich um Kiefernwälder über 5 ha Größe handelt (vgl. Niedersächsischer Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, ML, MI und MW vom 20.7.2021- MU-52-29211/1/305-VORIS 28010)). Bei einer geplanten Anlagengesamthöhe von 267,5 m beträgt der erforderliche Mindestabstand zum Wald 401,25 m. Dies sollte bei der Standortwahl berücksichtigt werden. <u>Waldbrandvorsorge:</u> Die vorliegenden Unterlagen sind unvollständig, weil das Brandschutzkonzept fehlt. Zur Waldbrandvorsorge wird in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes das automatische Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt. Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den Betrieb der neu geplanten WEA'en nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter* zu prüfen (Niedersächsischer Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW vom 20.7.2021- MU-52-29211/1/305-VORIS 28010)). Es wird um die Vorlage des geforderten Gutachtens gebeten.	<i>Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. <u>Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich.</u> Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten.</i> Zu diesen Anforderungen zählen u.a. technische Lösungen für die Brandbrandvorsorge. Das dort betriebene automatische Waldbrand-Früherkennungssystem und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der neu geplanten WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies ist im Rahmen des BImSchG-Antrages nachzuweisen. Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das Brandschutzkonzept wird im Rahmen des BImSchG-Antrages eingereicht.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<u>Waldumwandlung:</u> Sollten für den Bau von Erschließungswegen, der Verlegung von Kabeln oder für Baustelleneinrichtungsflächen Wald in Anspruch genommen werden, stellt dieses eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen. (Hinweis: Die Fläche der Waldumwandlung umfasst alle Waldflächen, die dauerhaft oder auch nur zeitlich für den Bau der WEA'en in Anspruch genommen werden). Dabei sind die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG anzuwenden. In den Unterlagen wäre eine Abwägung für die Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG vorzunehmen und die waldrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abzuarbeiten. Dazu sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldes durch eine fachkundige Person im Sinne des § 15 (3) NWaldLG zu erfassen und zu bewerten.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Abwägung für die Waldumwandlung, die waldrechtliche Eingriffsregelung etc. werden im landschaftspflegerischen Begleitplan zum BImSchG-Antrag enthalten sein. Eine entsprechende Begutachtung durch eine forstliche Fachkraft ist bereits erfolgt. Es werden Flächen für den Waldausgleich nach § 8 NWaldLG bereitgestellt.
Wasserwirtschaft (FD Umwelt) <u>Oberflächenentwässerung:</u> Für die Oberflächenentwässerung der einzelnen Standorte müssen unter Berücksichtigung der vorliegenden Boden- und Grundwasserverhältnisse ausreichend Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen. Die mit der Flächenversiegelung einhergehende Beeinträchtigung des Grundwassers wird als nicht erheblich eingeschätzt. Den besonderen Anforderungen des Gewässerschutzes sowie des Trinkwasserschutzes in den betroffenen Wasserschutzgebietssbereichen ist Rechnung zu tragen. In der Nähe des Plangebiets befinden sich Gräben III. Ordnung. Inwieweit die Gewässerbetroffenen sind, ist daher näher zu beschreiben.	Kenntnisnahme. Das Wasserschutzgebiet des Wasserwerks "Westergellersen" wird nicht direkt betroffen sein, da alle Windenergieanlagen außerhalb des Schutzgebiets stehen werden. Es sind keine Gewässer III. Ordnung durch die Planung betroffen. Die nächsten Gräben sind mind. 500 m entfernt. Der Abstand zum südlichen Osterbach ist > 1,0 km. Damit können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<u>Gewässerausbau:</u> Die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung (u.a. Überbauung) der Gräben stellen einen Gewässerausbau dar. Dieser bedarf einer Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde. Für Gewässerquerungen (u.a. mit Leitungen etc) sowie Maßnahmen im und am Gewässer, insbesondere im Gewässerunterhaltungstreifen, sind wasserrechtliche (Ausnahme-) genehmigungen zu beantragen. Bei geplanten Verrohrungen muss auch bei längeren Abschnitten die Gewässerunterhaltung durchführbar sein.	Kenntnisnahme. Dies ist ggf. im Rahmen des BImSchG-Antrages nachzuweisen.
Immissionsschutz (FD Umwelt) Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Die Einhaltung der TA Lärm und der Schattenwurf-Immissionen werden im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen gem. BImSchG geprüft.	Kenntnisnahme.
Bodenschutz (FD Umwelt) Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle) Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
ÖPNV (FD Mobilität) Der Flächennutzungsplan hat lediglich vorbereitenden Charakter und begründet i. d. R. keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind daher nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Radverkehr (FD Mobilität) Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Gesundheit (FD Gesundheit) Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit bestehen nach Durchsicht der Unterlagen zur aktuellen Planungsebene keine Bedenken oder Anregungen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Fachdienst.	Kenntnisnahme.
1.2 Landkreis Harburg, 19.11.2025 <u>Untere Landesplanung und Regionalplanung</u> Der Landkreis Harburg stellt zurzeit ein sachliches Teilprogramm Windenergienutzung (TP WEN) auf. Damit soll die Verpflichtung nach dem NWindG zur Ausweisung von Windenergiegebieten zur Steuerung der Windenergienutzung erfüllt werden. Dabei soll mindestens das Teilflächenziel für 2027 erreicht werden. Eine Verpflichtung, das Teilflächenziel bereits bis zum 31.12.2026 zu erreichen ergibt sich aus der finalen Fassung des NWindG eindeutig nicht. Das Sachliche Teilprogramm 202X hat bereits ausgelegt. Die Entwurfskulissee des 1. Entwurfs kann unter www.landkreis-harburg.de/windenergie_beteiligung eingesehen werden. Aussagen zur Überarbeitung der Flächen könnend derzeit nicht gegeben werden. Die im FNP vorgesehenen Windenergiegebiete gehen über die im Regionalplan des LK Lüneburg zur Erreichung der Flächenbeitragswerte vorgesehenen VRG Windenergienutzung deutlich hinaus. Dies ist im Rahmen der kommunalen Planung zulässig. Gleichwohl wird es gerade im Grenzbereich zweier Landkreise, die den Auftrag haben Windenergiegebiete auszuweisen, als mit dem Gebot der planerischen Abstimmung nicht vereinbar angesehen. Die Planungen in der SG Gellersen erschweren die Planungen im LK Harburg, da die Ermittlung von Umfassungen komplexer wird. Da sich die Planung noch in der Überarbeitung befindet, ist gar nicht absehbar, welche Auswirkungen dies hat. In Anbetracht der Tatsache, dass nach dem NWindG die Landkreise verpflichtet sind, Windenergiegebiete auszuweisen um ein Eintreten der Superprivilegierung für ihren	

Hinweis: Zuständig für die Beurteilung der Planung ist der Landkreis Lüneburg. Die Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreis Harburg (ca. 1,5km zum Plangebiet entfernt) werden dennoch in der Abwägung berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme wird wie folgt erwidert:

Durch die Möglichkeiten des § 245e Abs. 5 BauGB hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der kommunale Windenergieplanung ausgeweitet, jedoch auf ein Zeitfenster vor dem Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels begrenzt. Die SG Gellersen möchte diese Möglichkeit nutzen und kann daher nicht die Aufstellung der RROPs des LK Harburg und Lüneburgs abwarten. Das kommunale Windenergiegebiet kann dem Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Die Ausweisung der Wind VRG in den RROP-Entwürfen wird durch die Ausweisung des kommunalen Windenergiegebiets nicht in Frage gestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Planungsraum sicherzustellen, sollte von dem Instrument der Gemeindeöffnungsklausel nur äußerst behutsam gebrauch gemacht werden. Allerdings wird der Landkreis die im Kreiskonzept ermittelten Umfassungs-Flächen nicht an die kommunale Planung anpassen, wenn dies zu Flächenverlusten im kreisseitigen Konzept führt. Sollte es zu einer zusätzlichen Umfassung kommen, wäre dies im Rahmen der eigenen Abwägung zu Berücksichtigen.	Die optische Umfassung wird in den Planunterlagen bereits aufgezeigt und abgewogen (siehe Kapitel 4.3 der städtebaulichen Begründung) mit dem Ergebnis, eine optische Verträglichkeit der bestehenden und geplanten WEA bzw. Windenergiegebieten zu den umliegenden Siedlungsbereichen gegeben ist.
<u>Umwelt (Untere Naturschutz- und Waldbehörde)</u> Folgende Hinweise werden gegeben, die Belange betreffen, die bis in den LK Harburg hineinwirken. 1. Fledermäuse: a. Aus den Gutachten gehen die Ergebnisse der Vorjahre (Fledermäuse 2022 und 2023) nicht hervor. Es sollten mindestens die Ergebnisse der stationären Aufnahmen sowie die Dauererfassungen tabellarisch dargestellt werden. b. Die Abschaltungen für Fledermäuse sollte auf den jeweiligen Standort sowie den Anlagentyp angepasst werden (Genehmigungsebene). Dazu kann z.B. der Gutachter mit dem ProBat Tool alle Anlagenparameter, die Ergebnisse der Kartierung und die von der Genehmigungsbehörde festgelegte tolerierbare Anzahl von Schlagopfern (Signifikanzschwelle) berücksichtigen und darauf ein für den Monat und Nachtzehntel genaue Abschaltung berechnen. Entsprechend sollte der Umweltbericht nicht die Abschaltungen schon aufführen, sondern auf die Genehmigungsebene verweisen. Der F-Plan schreibt deutlich, dass er keine Standorte für die WEA festlegt und die Darstellung der WEA nur den jetzigen Planstand des Windparkplaners darstellt. Entsprechend sollte der F-Plan auch mögliche Abweichungen von diesem Standort berücksichtigen. i. Der Fledermausschutz durch Abschaltungen sollte den Herbstzug der Mückenfledermäuse im November berücksichtigen.	

Kenntnisnahme.

Im Bericht zur Erfassung der Fledermauspopulationen sind die Kartierzeiträume zusammenfassend dargestellt.

Kriterien für Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen werden auf der nachfolgenden Genehmigungsebene angewendet und anlagenbezogen festgelegt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
ii. Der Niederschlagsgrenzwert sollte nach derzeitigen Wissenstand bei 5 mm/h bzw. 0,083 mm/min liegen. c. Da Fledermausquartiere gefunden wurden, sollte als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im Umweltbericht weiterhin die kleinräumige Standortwahl aufgeführt werden, die auf der Genehmigungsebene angewendet werden sollte um die Quartiere nicht zu beeinträchtigen. 2. Durch die Festlegung eines Beschleunigungsgebiet ergeben sich folgende naturschutzrechtlichen Änderungen, die der Samtgemeinde bewusst sein sollten: a. Auf der Genehmigungsebene findet <u>keine</u> UVP, Natura-2000-Prüfung sowie artenschutzrechtliche Prüfung statt. Stattdessen findet anhand von vorhanden Daten (die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein dürfen) ein Screening statt. Es erfolgen keine extra Erhebungen. Auf dieser Basis ist ein Maßnahmenkonzept von den Antragstellenden einzureichen und von der Behörde zu prüfen. (vgl. § 6b Abs. 2 und 3 WindBG) b. Sind keine verhältnismäßigen Maßnahmen verfügbar bzw. ausreichend verfügbar, gibt es keine Daten oder sind diese veraltet, ist eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebs in das nationale Artenhilfsprogramme zur Anpassung an das Artenschutzrecht ausreichend. (vgl. § 6b Abs. 7 WindBG i.V.m. § 45d BNatSchG) c. Eine Ausnahme des Artenschutzes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. (vgl. § 6b Abs. 8 WindBG). Dies bedeutet, dass selbst wenn eine Gefährdung von Arten durch verhältnismäßige Vermeidungs-, Minderung-, und CEF-Maßnahmen <u>nicht</u> ausreichen um das Verbotstatbestände zu vermeiden oder angemessen zu senken, dürfen die Anlagen ohne weitere Prüfung errichtet werden. d. Es besteht die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Windenergiegebiet und Beschleunigungsgebiet vorzunehmen. i. Nahbereiche der Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind als Beschleunigungsgebiet auszuschließen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
ii. Ebenfalls sind der „Nahbereich“ zu Brutplätzen von störungsempfindlichen Arten als Beschleunigungsgebiete auszuschließen. iii. Ebenfalls sind sensible Bereiche wie z.B. Waldränder, Waldlichtungen, extensives Grünland oder andere Strukturen, wenn die essenziell sind für die vorkommenden gefährdeten Arten. Es können auch vorsorglich Fläche von Beschleunigungsgebiets ausgespart werden z.B. wenn absehbar ist, dass der Bereich häufig für die Nahrungsaufnahme von gefährdeten Arten genutzt werden aber die Gutachten kein essenzielles Nahrungshabitat feststellen konnte hier könnte das z.B. der Bereich der Teilfläche im Nordosten und entlang des Osterbachs (vgl. S.21 im Teil II: Umweltbericht (MIX vom 19.08.2025) oder Abbildung 6, 9, 11 und 12 der Avifaunistischen Untersuchung 2022-2024 (pgm vom 02.09.2024)). 3. Im Umweltbericht sollte bei den Vermeidung-, Verminderung- und Ausgleichmaßnahmen ergänzt werden, dass a. bei der Gestaltung im WEA Nahbereich auf Neuanpflanzungen von Gehölzen zu verzichten ist. Gehölze stellen für viele kollisionsgefährdete Arten (z.B. für viele der Fledermausarten) ein attraktives Habitat oder Leitstrukturen dar. b. Kleinräumige Standortwahl (vgl. weiter oben bei den Fledermäusen) c. Die Lagerung von Stroh- oder Heuballen, Silage- und Futtermieten, Dung- und Steinhaufen sowie organischer Dünger ist im Mastfußbereiches (Rotor überstrichenen Fläche + 50 m Pufferradius) sowie der Kranstellfläche zu unterlassen. Die NB findet Einzug um zusätzliche attraktive Fläche außer der reinen Bewirtschaftung und der Gestaltung des Mastfußes zu vermeiden bzw. neu anzulegen. Die Feldgrößen in der Region ermöglichen die kurzzeitige Lagerung auf Feldabschnitten außerhalb des Radius. Langzeit Lagerungen sind zu meist ohne geeignete Bauten meist nicht erlaubt⁽¹⁾. Landwirtschaftliche Lagerfläche können attraktiv für Kleintiere und Insekten sein.	Ein möglicher Ausschluss von Beschleunigungsgebieten ist in § 249c (2) Nr. 2 geregelt. Danach können Gebiete ausgeschlossen werden, die landesweit bedeutsame Vorkommen europäischer Vogelarten aufweisen, die besonders sensibel gegenüber Windenergieanlagen sind. Das ist hier nicht der Fall. Für die betroffene Feldlerche und den Mäusebussard können im räumlichen Umfeld die Lebensraumgrundlagen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen verbessert werden. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der nördliche Rand der Osterbachniederung ist 950 m von der nächsten Windenergieanlage entfernt. Damit ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen sind bereits im Umweltbericht in Kap. 5.1.6 ff enthalten. Mit sieben geplanten Windenergieanlagen ist das Plangebiet voll ausgelastet. Bei der Standortauswahl sind Windverschattungen und –verwirbelungen, Standsicherheitsprüfungen und Ertragsoptimierungen berücksichtigt worden. Mehr Anlagenstandorte sind mit 270 m hohen Anlagen nicht möglich.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Durch die potentiell erhöhte Nahrungsverfügbarkeit können Greifvögel und Fledermäuse angelockt werden.

- d. Bei der Kalkulation für den Ausgleich für die Fläche und Versiegelung ist nicht ersichtlich woher die 800 qm stammen. Weiterhin wurde hier dann auf die 7 geplanten WEA des Planstand des Windparkplaners hochgerechnet. Entspricht dies auch der Vollausslastung mit WEA des Gebiets? Wenn nicht sollt hier eine Hochrechnung erfolgen mit der möglichen Vollausslastung von WEA für das Gebiet.

^[1] § 27 Futtermittelverordnung (FuttMV) neugefasst durch B. v. 29.08.2016 BGBl. I S. 2004; zuletzt geändert durch Artikel 30 G. v. 06.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 149 Geltung ab 15.04.1981; FNA: 7825-1-4 Futtermittel

§ 12 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

§ 2 Abs. 13 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

„Zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Hinweise zur Interpretation und Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ Stand 07.12.2017

Sonstige Hinweise

Die Verortung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht wird als nicht gesetzeskonform angesehen. Anlage 3 zu § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB regelt die Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch den Planungsträger. Im Wortlaut des Gesetzes wird explizit von Darstellungen gesprochen. Darstellungen im FNP werden durch Farbe, Schrift und/oder Text getroffen. Der in Anlage 3 geforderte Umfang der Regeln für Minderungsmaßnahmen dürfte in den meisten Plänen sowohl textliche als auch zeichnerische Darstellungen erforderlich machen, nur so dürfte zu erreichen sein, dass der Planinhalt hinreichend bestimmt ist.

Nur der eigentliche Flächennutzungsplan kann textliche und zeichnerische Darstellungen enthalten. Die Begründung ist nicht Teil des FNP, sondern diesem nach § 5 Abs. 5 BauGB beizufügen. Der Umweltbericht bildet nach § 2 a S. 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Minderungsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Planzeichnung textlich dargestellt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die zeichnerische Darstellung ist regelhaft nicht möglich, da der Flächennutzungsplan keine WEA-Standorte vorgibt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Herleitung der Maßnahmen auf Basis der Kriterien nach Anlage 3 Nr. I ist darüber hinaus in der Begründung (vgl. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB „Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen“ des FNP) und im Umweltbericht (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1) darzulegen.	Kenntnisnahme. Die Herleitungen der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind im Umweltbericht in Kap. 5 ausreichend dargelegt und begründet.
Insgesamt ist bei der Formulierung der Regeln der Minderungsmaßnahmen darauf zu achten, dass diese hinreichend bestimmt sind. Insbesondere relative Formulierungen mit „sollte“ sind ungünstig, da nicht klar ist, wann davon abgewichen werden kann. Dazu sind ggf. Erläuterungen in die Begründung aufzunehmen.	Ein Flächennutzungsplan ist ein unverbindliche Bauleitplanung, die keine Festsetzungen trifft. Es können aber Hinweise für die nächste, konkrete Planungsebene gegeben werden. Dabei können auch unbestimmte Formulierungen enthalten sein, wenn sie sich auf Aspekte beziehen, die erst in der Genehmigungsplanung konkretisiert werden.
Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.	Kenntnisnahme.
1.3 Samtgemeinde Bardowick, 20.10.2025 Bezugnehmend auf das o.g. Bauleitplanverfahren weise ich darauf hin, dass im derzeit laufenden Verfahren zur Änderung des RROP des Landkreises Lüneburg in der südlichen Gemarkung der Gemeinde Mechtersen eine Fläche „VR Windenergienutzung“ ausgewiesen wird. Diese Fläche wird derzeit von Gemeinde/Samtgemeinde entsprechend beplant. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche darf nicht erfolgen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das im RROP-Entwurf vorgesehene Windenergiegebiet in der Gemeinde Mechtersen „BAR_02_03“ wurde in der Planung berücksichtigt. Das Zusammenspiel aus dem Windpark Kirchgellersen und Mechtersen führt zu keinem Eindruck einer nicht zuträglichen optischen Umfassung durch WEA. Immissionswerte werden erst im BImSchG-Verfahren ermittelt.
1.4 Gemeinde Mechtersen, 27.10.2025 Im Rahmen der o. g. Bauleitplanung verweise ich auf das derzeit laufende Verfahren zur Änderung des RROP des Landkreises Lüneburg. Gemäß dem zweiten Entwurf des RROP 2025 wird im südlichen Bereich der Gemeinde Mechtersen ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Die Gemeinde und Samtgemeinde sind bereits am Planungsprozess eines Windparks beteiligt. Etwaige Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Siehe Abwägung zur Stellungnahme 1.3.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.5 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 19.11.2025 Die Belange des GB4 im NLWKN der Betriebsstelle Lüneburg als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise gegeben: Für eine vollständige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange, fehlt im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der allgemeinen Datenlage zu Artvorkommen im Planungsgebiet. Zusätzlich zu den vorhandenen Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen sollte eine Aussage zum Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten und deren Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) getroffen werden. Eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung ist auch im Hinblick auf den Kommentar zu § 6 WindBG (BeckOK KlimR/Teßmer, 3. Ed. 1.10.2024, WindBG § 6 Rn. 12-16) zu empfehlen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die FFH-RL und die Vogelschutzrichtlinie ungeachtet der RED III weiterhin Gültigkeit haben und somit im Sinne des EU-Rechts in der strategischen Umweltprüfung erforderlich sind. In Bezug auf § 6 WindBG und dessen Auswirkung auf die geplante Änderung des FNP kann der erste Satz in Kapitel „3.2.2 Artenschutzprüfung“ missverstanden werden. § 6 WindBG besagt, dass in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet unter bestimmten Voraussetzungen u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG <u>bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb</u> von Windenergieanlagen nicht durchzuführen ist. Dies bezieht sich jedoch nicht auf den Umweltbericht in der Bauleitplanung. Eine Umweltprüfung, wie der hier vorliegende Umweltbericht, stellt eine der o.g. Voraussetzungen nach § 6 WindBG dar. Des Weiteren ist anzumerken, dass in Kapitel „3.2.1.2 Zusammenfassung der avifaunistischen Kartierung“ auf eine konkretere artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG im Rahmen	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht, Kapitel 3.2.2 wird der die Aussagen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange geschärft. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ausführungen zur Artenschutzprüfung in Kap. 3.2.2 des Umweltbericht werden entsprechen ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ausführungen zur Artenschutzprüfung in Kap. 3.2.2 des Umweltbericht werden entsprechen ergänzt. Die Ausführungen in Kap. 3.2.1.2 zur Artenschutzprüfung werden gestrichen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG verwiesen wird. Dies wieder- spricht sich mit den zuvor erwähnten Verweisen auf den § 6 WindBG in Kapitel 3.2.2 und sollte klargestellt werden. Bei der Bestandsaufnahme der Umweltaspekte, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (vgl. Anlage 1 Nr. 2 a) BauGB) wurde auf ein avifaunistisches Gutachten sowie auf Kartierungen der vorkommenden Fledermausarten und Bi- otoptypen zurückgegriffen. Aus dem Umweltbericht wird jedoch nicht ersicht- lich, in wie weit andere Artengruppen betrachtet wurden. Selbst wenn, wie in der Vollzugsempfehlung¹ zu § 6 WindBG erwähnt, nur vor- handene Daten herangezogen werden, so ist zwecks Transparenz und Nachvoll- ziehbarkeit darzustellen, welche Quellen und Datenbanken angefragt wurden und wie mit eventuellen Hinweisen auf Artvorkommen umgegangen wird. Der einzige Hinweis auf weitere Tierartengruppen findet sich in Tabelle 11 des vorliegenden Umweltbericht. Hier werden die gelisteten Wirkin- tensitäten auf „Tierwelt (andere)“ durchgehend als „gering“ eingeschätzt. Es fehlt jedoch eine Begründung dieser Einschätzung und grundsätzlich ein Bezug zwischen Tabelle und Bericht. ¹ „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK vom 19.07.2023)	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ausführungen zu anderen Artengruppen werden ergänzt.
Es wird empfohlen spätestens im Rahmen der B-Plan-Aufstellung die arten- schutzrechtlichen Belange im Umweltbericht vollumfänglich abzuarbeiten, da- mit im Genehmigungsverfahren die Voraussetzungen des § 6 WindBG erfüllt sind und die entsprechende Genehmigungserleichterung greifen kann. 1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 18.11.2025 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorha- ben folgende Hinweise: Hinweise	Der Empfehlung wird nicht gefolgt, es wird keine Aufstellung eines Bebau- ungsplans beabsichtigt. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoff-sicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. 1.7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 23.10.2025 Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Das Kapitel 3.8. „Altlasten / Kampfmittel“ in der städtebaulichen Begründung wurde bereits ergänzt. Kennntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 21.10.2025

Den mit Schreiben vom 20.10.2025 übersandten Entwurf über o. g. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Planung soweit nicht berührt.

Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 23.10.2025

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kenntnisnahme.

1.10 Bundesnetzagentur, 05.11.2025

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dort tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren und/oder betroffene Schutzbereiche der Messeinrichtungen der BNetzA entnehmen. Beziehen Sie diese in Ihre weitere Planung ein, um Störungen zu vermeiden.

Kenntnisnahme.

Funkbetreiberauskunft

Eingangsnummer: 0774034

Plangebiet: Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Kirchgellersen"

Kenntnisnahme.

Betreiber Richtfunk:

Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail
450connect GmbH	Melli-Beese-Straße	11	50829	Köln	Standortverwaltung@450connect.de
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz	1	40549	Düsseldorf	Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

Die Betreiber wurden beteiligt (siehe Stellungnahme 1.5 und 1.6).

Betreiber Radare:

Im Plangebiet sind keine Radare vorhanden.

Betreiber Radioastronomie:

Das Radioteleskop Effelsberg ist nicht betroffen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Funkmessstationen der BNetzA:

Funkmessstandorte der BNetzA sind nicht betroffen.

1.11 Vodafone GmbH, 21.10.2025

Durch die geplanten WEAs ist nicht mit Störungen zu rechnen.

Kenntnisnahme.

Der Abstand zur nächsten Vodafone Richtfunkstrecke beträgt ~130m und der geforderte Sicherheitsabstand von 30m wird eingehalten, somit ist nichts gegen die Änderung des Flächennutzungsplans einzuwenden.

1.12 450connect GmbH, 10.11.2025

Wir teilen mit, dass aus Sicht der 450connect GmbH gegen das geplante Vorhaben, soweit dies aus den von Ihnen übermittelten Informationen und Unterlagen ersichtlich ist, keine Bedenken bestehen und insofern von der 450connect GmbH keine Einwände geltend gemacht werden.

Kenntnisnahme.

Der Sicherheitsabstand im betreffenden Planungsgebiet wird eingehalten und es liegen keine Bedenken vor.

Kenntnisnahme.



Sollten sich Änderungen bei der Planung und/oder des Bereiches des geplanten Vorhabens ergeben, bitten wir Sie, uns entsprechend zu informieren und uns die geänderten und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
eine erneute diesseitige Prüfung erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die geänderten Standortdaten des geplanten Vorhabens, die für die Prüfung in dem Datei-Format „.kmz“ (zur Anzeige der Standorte in Google Earth) benötigt wird. Eine etwaige weitere inhaltliche Stellungnahme behalten wir uns ausdrücklich vor, sobald und soweit Sie uns weitere Informationen zum geplanten Vorhaben zukommen lassen.	
1.13 TenneT TSO GmbH, 20.10.2025 In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Ab sofort bitten wir Sie, Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden. Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigelegt sein. Vielen Dank für ihr Verständnis. Hier der Link zum BIL Portal: https://bil-leitungsauskunft.de/	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
1.14 EWE Netz GmbH, 23.10.2025 In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.15 PLEdoc GmbH, 23.10.2025

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Anm.: Auf Abdruck der Anlagen wird verzichtet.

Kenntnisnahme.

1.16 Avacon Netz GmbH, 27.10.2025

Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer LR-ID: 1181071-AVA vom 24. Juni 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Anm.: Auf Abdruck der angehängten Unterlagen wird verzichtet.

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger wird über die Leitungsauskunft in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen der konkreten Standortplanung auf BImSchG-Ebene werden die Hinweise berücksichtigt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.17 Avacon Netz GmbH, 17.11.2025 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“, grundsätzlich keine Einwände erheben. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist ggf. der Bau einer zusätzlichen Trafostation erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt. Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird über die Leitungsauskunft in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen der konkreten Standortplanung auf BImSchG-Ebene werden die Hinweise berücksichtigt. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden**Abwägungsvorschlag**

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	☒	Legende:	☒
Skizze:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐
		Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	☐	☐	☐	☒
Gas:	☐	☐	☐	☒
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☒	☐	☐	☐
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Bestätigung über Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de

Betroffene Netzbetreiber:

- Avacon Netz GmbH

Nicht betroffene Netzbetreiber:

- Bayernwerk Netz GmbH

- Schleswig-Holstein Netz GmbH

- EDIS Netz GmbH

- HanseGas GmbH

Anm.: Auf Abdruck der angehängten Unterlagen wird verzichtet.

Kenntnisnahme.

1.18 Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.11.2025

Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Sollten hierfür Telefontelekommunikationsleitungen erforderlich sein,

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
bitten wir um eine rechtzeitige Mitteilung. Ansonsten wären durch die o.a. Planung die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitte wir uns erneut zu beteiligen.	
1.19 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 13.11.2025 Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Nähe von Windparks sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	Kenntnisnahme.
1.20 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 12.11.2025 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Verfügung. https://awplus.baf.bund.de/server/services/AWplus_WMS/MapServer/WMSServer Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hub-schraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.21 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 20.11.2025 Durch die von Ihnen initiierte 55. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den geplanten Windpark Kirchgellersen wird der fachliche Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2025). Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
1.22 Vodafone GmbH, 12.11.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH /Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.23 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 14.11.2025 Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Von dem o.a. Vorhaben sind Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften nicht betroffen. Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil. Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.	Kenntnisnahme.
1.24 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 28.10.2025 Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Wir kommen zurück auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2024 in o.g. Angelegenheit. Nach Kontaktaufnahme des Vorhabenträgers mit unserem Hause, kommen wir nach nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis, dass aus unserer Sicht keine sachlichen Gründe mehr gegen die beiden innerhalb des 5 km großen Schutzzradius der SON Station Vierhöfen geplanten Windenergieanlagen (WEA) „KG 01“ und KG 02“ vorliegen. Die beiden geplanten WEA haben mit 4,943 km und 4,875 km einen relativ großen Abstand zur SON Station Vierhöfen und eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der der beiden WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird. Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an unseren Mitarbeiter Herrn Jürgen Oestmann, Tel.: 0511/641-2506, E-Mail landabteilung@exxonmobil.com.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.25 DOW Olefinverbund GmbH, 07.11.2025 Dow-Vorgangs-Nr.: 258e/2024 Die uns übergebenen Unterlagen haben wir geprüft und geben dazu folgende Stellungnahme ab: • Im Planungsgebiet ist die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt (wie in der Planzeichnung zur 55. Änderung dargestellt). Des Weiteren befindet auf dem Flurstück 32/5, Flur 2, Gmk. Kirchgellersen die Armaturenstation ASE5 der Pipeline PST Über unseren Pipelines ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung der Pipelines in Ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro Schmitt (Ansprechpartner Herr Olek, Tel. 034206—6280 bzw. info@vb-schmitt.de) unter Vorlage dieser Stellungnahme sowie eines qualifizierten Lageplanes, aus dem Ihre Planungsgrenzen eindeutig hervorgehen, zu verständigen. • Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) und auf unseren Liegenschaften bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens. • Im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Gebäude oder sonstige Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder über das normale landwirtschaftliche Maß hinausgehende Erdarbeiten oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage(n) vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten vorgenommen werden. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. - Der geplanten Maßnahme stimmen wir derzeit nicht zu! • Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich unseres Pipelinesystems ist gemäß unseren Sicherheitsregularien grundsätzlich ein	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Die Lage der Pipeline, der 6 m Schutzstreifen sowie die Armaturenstation wird in den Planunterlagen bereits auf Grundlage von Auskünften des Vermessungsbüros Schmidt dargestellt. Kenntnisnahme. Die Genehmigung wird im Rahmen der BImSchG-Verfahrens eingeholt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Hinweise wurden bereits in der städtebaulichen Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Sicherheitsabstand von 1,1 x Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. - Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipelines ist „... grundsätzlich ein Mindestabstand von > 150 m in bestimmten Ausnahmefällen > 20 m zur Bebauung einzuhalten"! Diese Festlegung gilt invers fort! - Die Armaturenstation ASE5 hat Druck— und Medium-führende Bauteile, die oberirdisch verbaut/angeordnet sind. Gemäß allgemein anerkannten Generalgutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Ausgabe 12/2020) „Windenergieanlage in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" ist der darin festgelegte „Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage > 1 Kilometer" einzuhalten! - Mögliche Rechte, Baulasten bzw. Abstandsflächen o.ä., die auf unsere Liegenschaften ragen, werden von uns grundsätzlich nicht gebilligt, da sie die Nutzung/Erweiterungsfähigkeit der Armaturenstation unzumutbar beeinträchtigen! - Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Sicherheitsinteressen der Dow Olefinverbund GmbH dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Das Einhalten notwendiger Schutzabstände ist im Rahmen des BImSchG-Antrages nachzuweisen. Auf Vorhabenebene wurde ein Gutachten vom Ingenieurbüro Veenker erstellt, welches u.a. die Bewertung der Gefährdung der Pipeline und Station durch die geplanten WEA untersucht und wird der DOW im Rahmen des BImSchG-Antrages vorgelegt. Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich die Flächen für Windenergienutzung vor. Die WEA-Standorte werden erst im BImSchG-Verfahren abgestimmt. Es kann sein, dass kleinere WEA errichtet werden müssen oder die Standorte verschoben, um den Abständen der DOW gerecht zu werden. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt. Kenntnisnahme.
Der Vorgang ist bei uns unter der o. g. Vorgangsnummer registriert. In Sinne eines gegenseitigen, respektvollem Umgang bitten wir auch Sie, bei weiterem	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen unbedingt diese Vorgangsnummer für eine behände Zuordnung anzugeben.

Anm: Auf Abdruck der Anlagen wird verzichtet.

1.26 BUND Regionalverband Elbe-Heide, 20.11.2025

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Stellungnahme gilt als vorläufig.

Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche von 47 ha nördlich von Kirchgellersen einen Bürgerwindpark mit Windkraftanlagen (WKA) errichten lassen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst drei benachbarte Teilbereiche und liegt mit zwei Flächen im Wald, der als LSG ausgewiesen ist. Die übrigen unzerschnittenen, verkehrsarmen Flächen befinden sich auf dem dem Wald vorgelagerten, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturland, das als LSG-würdig ausgewiesen ist. Wie aus den Abbildungen 1 und 11 der Begründung ersichtlich liegen zwei bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wald. Auf diesen im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen sollen jeweils eine Windenergieanlage gebaut werden.

Wir nehmen vorläufig wie folgt Stellung:

1. Unangemessen kurze Frist

Für den 778-seitigen 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag „Windpark Kirchgellersen“ wird uns eine Frist zur Stellungnahme von 4 Wochen eingeräumt. Fast zeitgleich erhielten wir weitere Anträge zu Stellungnahmen, u. a. den 1388-seitigen 59. Änderungsantrag zum „Windpark Süderheide“. Zudem

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beteiligungsfrist entspricht den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
liegen dem BUND für eine fundierte Stellungnahme relevante Akten (noch) nicht vor. Erst nach vollständiger Akteneinsicht ist eine ausreichende Stellungnahme erst möglich. Der Samtgemeinde Gellersen dürfte klar sein, dass eine Bearbeitungsfrist von nur 4 Wochen für einen (ehrenamtlich arbeitenden) Umweltverband allein schon für das erste Verfahren (55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag) zu kurz ist. 1.1. Akteneinsicht Wir beantragen hiermit die Einsichtnahme in alle das Verfahren betreffende Akten, insbesondere in alle Akten, die dem 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zugrunde liegen, wie Bauanträge, städtebauliche Vereinbarungen, Gesprächsprotokolle mit Investoren, sonstige Anträge und Aufträge. Wir stellen diesen Antrag auch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)/Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) und teilen ausdrücklich mit, dass wir die Akten einsehen wollen und nicht etwa nur Auskünfte haben wollen. 2. Grundsätzliches Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Das muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen. Die Planungen zum 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag erfüllen diese Ziele nicht. 3. Regionales Raumordnungsprogramm Nach § 245e Abs. 5 BauGB können Gemeinden abweichend vom Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) eigene Windflächen darstellen, solange der RROP keine mit Windenergie unvereinbaren Nutzungen festlegt. Im aktuell geltenden RROP sind die Änderungsflächen nicht als Vorranggebiete für	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt: Die Akteneinsicht wurde gewährt. Hinsichtlich der öffentlichen Unterlagen aus dem BImSchG Verfahren und der FNP-Änderung wurde der Antragssteller auf die Webseite verwiesen. Verträge, Vereinbarungen, interne Gesprächsprotokoll etc. unterliegen dem Datenschutz oder sind vertraulicher Natur und sind daher nicht öffentlich einsehbar. Alle für die Flächennutzungsplan notwendigen Kenntnisse sind in den Planunterlagen eingeflossen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Planung entspricht den geltenden Gesetzen. Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gemeindeöffnungsklausel dient dazu, auch Windenergieflächen zusätzlich zu den Vorranggebieten für Windenergie der Raumordnung ausweisen zu können.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Windenergie ausgewiesen. Das RROP soll zwar erneuert werden, es liegen aktuell aber nur Entwürfe vor. Das RROP hat eine raumordnende Funktion, die alle ökologischen Zusammenhänge als Grundlage einer sinnvollen Landschaftsentwicklung sicherstellen und fördern soll. Gerade „Wildwuchs“ von WKA mit allen seinen negativen Folgen für unsere Umwelt soll verhindert werden. Die aktuell zu beobachtende Vielzahl von Bauanträgen für WKA im Landkreis Lüneburg sowie den angrenzenden Landkreisen würde dieses Ziel konterkarieren. Das RROP steht dem 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag entgegen.	Die Auswirkungen des Windenergiegebietes und Folgen für die Umwelt werden in den Planunterlagen behandelt.
4. Nationales und internationales Recht U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, bis die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag vorsieht, aus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Dies steht der Planung nicht entgegen.
5. Netzanschlüsse Netzanschlüsse fehlen. Der in Aussicht gestellte Netzanschluss an ein neu zu errichtendes Umspannwerk in Reppenstedt und dann an den Netzanschlusspunkt der 110-kV-Leitung LH-14-3106 (Lüneburg-Krümmel) ist ein eigenständiges Verfahren. Das Vorhaben ist zulässig und umsetzbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: • planungsrechtliche Zulässigkeit (im Gewerbegebiet oder privilegiert), • Baugenehmigung + Plangenehmigung nach § 43 EnWG, • Eingriffs- und FFH-Prüfung mit Nachweis der Nichtbeeinträchtigung von LOE-WE-, Natura-2000- und Biotopverbundflächen, • Einhaltung der 26. BImSchV (elektromagnetische Felder) und TA Lärm, • wasser- und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erdverkabelung,	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Für den Betrieb von WEA sind Netzanschlüsse notwendig. Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich die Windenergienutzung auf der Fläche vor, kommt jedoch noch keiner Baugenehmigung gleich. Es muss lediglich absehbar sein, dass sich dort der Bau und Betrieb von WEA umsetzen lässt. Diese Absehbarkeit ist gegeben: Der Netzbetreiber hat bestätigt, dass die geplanten WEA netzverträglich sind und im näheren Umfeld einen Einspeisepunkt in die 110-KV-Spannungsebene zugewiesen. Die ggf. notwendige Errichtung eines Umspannwerkes wird gesondert geprüft und genehmigt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
• Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Erst wenn diese Punkte abgearbeitet sind und eine rechtskräftige Genehmigung erteilt ist, darf gebaut werden. Das ist bisher nicht der Fall und auch nicht absehbar.	
6. Schutzgut Mensch Hierzu verweisen wir auf die Anlagen.	Die Stellungnahmen der RA und BI werden im Rahmen der Abwägung der Öffentlichkeitbeteiligung behandelt (siehe unten).
7. Kumulation/Wechselwirkungen Kumulative Wirkungen wurden nicht geprüft. Kumulation und Wechselwirkungen zu weiteren geplanten Projekten, insbesondere die zur Errichtung von Energiegewinnungsanlagen wurde in den Unterlagen zur FNP-Änderung nur in Bezug auf WKA und nur unter dem Aspekt der „Optischen Umfassung“ im Umkreis von 3 km diskutiert. Es sollen sowohl im Landkreis Lüneburg im Bereich Westergellersen raumplanerisch eine Vorrangfläche Windkraft (GEL_01) festgesetzt werden, wie auch im Landkreis Harburg in der Gemeinde Salzhausen WKA-Flächen in Planung sind. Prüfungen in Hinblick auf andere Projekte sind nicht erkennbar. Prüfungen in Bezug auf Wechselwirkungen und Kumulationen haben landkreisübergreifend zu erfolgen. Auch daran mangelt es.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die bestehenden Windenergiegebiete sind von dem geplanten Windpark Kirchgellersen so weit voneinander entfernt, dass keine kumulativen Wechselwirkungen bestehen. Weitere ggf. kumulativ wirkende Beeinträchtigungen, wie Funkmasten, Fernsehtürme, Freileitungen, sind im Umfeld nicht vorhanden. Eine im Vorentwurf zum RROP des Landkreis Harburg dargestelltes Windenergiegebiet östlich Vierhöfen liegt in einer Entfernung von > 3,0 km. Auch hier ist keine erhebliche kumulative Wirkung zu erwarten.
8. Artenschutz Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen. In einer Entfernung von 35 - max. 570 m zur Planfläche befinden sich wertvolle Lebensraumtypen (LRT), u. a. 9110, 9120, 9160, 9190¹. Aufgrund dieser und anderer LRT sind charakteristische Pflanzen- wie auch Tierarten zu erwarten, darunter z. B. Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Die Rotor-Out-Planung erhöht das Konfliktpotential im Artenschutz. „Zusätzlich zur Kollisionsgefährdung ist im Übrigen auch das habitatschutzrechtliche Verbot einer erheblichen Störung zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Störungen durch WKA gehen nach den bisherigen Erkenntnissen deutlich über	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die faunistischen Kartierungen haben keine Brutnachweise der in Anlage 1 zu § 45b gelisteten Vogelarten ergeben.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
einen Puffer von 75 m hinaus[...]. Aus Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs (GARNIEL ET AL. 2007; GARNIEL UND MIER-WALD2010) ist bekannt, dass die Effekte bis 500 m weit reichen können. Bis jetzt liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die belegen, dass dies durch die vergleichbare Kombination von Störreizen (Lärm, Bewegung, Lichteffekte) bei Windkraftanlagen anders ist. 1 https://geoportal.lkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp, abgerufen am 20.11.2025 Für die kollisions- und störungsempfindlichen Erhaltungsziele bzw. charakteristischen Arten kommt es nicht darauf an, dass diese Tiere zum Zeitpunkt der Prüfung in den kritischen Bereichen auch ermittelt wurden. Es reicht vielmehr aus, dass geeignete Habitatstrukturen in Bezug auf die charakteristischen Arten der entsprechenden LRT im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Wirken die Störreize in die Gebiete hinein, bedeutet dies eine Verschlechterung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten und eine Verschlechterung der LRT-Flächen.“² Dr. Schreiber weist in seinem Gutachten darauf hin, dass mit den Auswertungen des DDA (FRANK ET AL. 2024) ein einheitlicher, digital zugänglicher Datensatz zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Kreisgebietes zur Verfügung steht. In „die Antreffwahrscheinlichkeiten der vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet konkretisierten Arten [sind] [...] die Adebar-Daten des letzten bundesweiten Brutvogelatlanten zusammen mit aktuellen Funden aus den ornitho-Datenbeständen, kombiniert mit einer einheitlichen Bewertung der Habitateignung [eingeflossen]. Die Darstellung auf einer 1x1 km-Rasterbasis und Abstufung in der Antreffwahrscheinlichkeit bietet die derzeit beste verfügbare Datengrundlage, um das Kollisionsrisiko für die Artenauswahl nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen.“³ Die im Umweltbericht unter 5.1.6 gelisteten Vermeidungsmaßnahmen können in Punkt 2 keine Anwendung finden, da u. a. in unmittelbar angrenzenden LRT 9110, 9120, 9160, 9190 bereits wertvolle und geschützte Lebensräume für Greifvögel und Fledermäuse vorhanden sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Sondergebiet und dem Umkreispufer von 150 m um das Sondergebiet herum kommen keine FFH-Lebensraumtypen und keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope vor. Ebenso wurden keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten festgestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Antikollisionssysteme gelten als artenschutzrechtlich relevante im Sinne von Art. 16a RED III. Sie wirken allerdings nur in 80-90% aller Fälle und sind artabhängig wirksam. Diese Systeme können nicht als alleinige Maßnahme angesehen werden. Ihre Wirksamkeit muss nach den aktuellen Standards des BfN und der LUBW validiert sein. Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme nachzuweisen und während der Betriebsphase jährlich zu dokumentieren. Dies muss von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft werden. 2 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.10 3 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.11	Die Installation von Antikollisionssystemen ist nicht erforderlich und nicht geplant. Antikollisionssysteme durchlaufen Zertifizierungsverfahren durch die Naturschutzbehörden der Länder.
9. Brut-, Gast- und Rastvögel und andere Tiere Aktuelle und ausreichende Prüfungen fehlen. Waldränder, sowie Waldstandorte sind nach Bernotat und Dierschke „aufgrund der erhöhten Eingriffsintensität und der hohen Betroffenheit von wertvollen Brut- und Nahrungshabitaten i. d. R. konfliktträchtiger für Vogelbestände und -populationen als Standorte in der offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft“⁴. Die Kollisionswahrscheinlichkeiten für Greifvögel, Störche, Gänse und Reiher, ob als Brut- oder Gastvogel und/oder Nahrungsgast, sind außerordentlich hoch. Zur Methodik der Brutvogelerfassung und der Beurteilung möglicher Konflikte wird u.a. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG angeführt, in der „für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsregelungen zu WKA festgelegt worden [...], um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der gesetzlichen Regelung festgehaltenen Werte erstens nicht dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und zweitens, dass die Liste der Arten nicht als abschließend verstanden werden kann, da aus fachlicher Sicht weitere	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Artenschutzprüfung ist in Hinblick auf kollisionsgefährdete Vogelarten nur für das Vorkommen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gelisteten Vögel anzuwenden. Andere Wirkungen auf Vögel, wie z.B. der Lebensraumtzug der Feldlerche, werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG betrachtet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche in gleicher Weise kollisionsgefährdet sind. Weitere Arten können bei bestimmten Anlagentypen dazukommen. Auch aus rechtlicher Sicht kann die Liste nicht abschließend verstanden werden, da die EU-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt.“⁵ Die Begründung weist ferner darauf hin, dass unter Berufung auf § 26 Abs. 3 BNatSchG die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) möglich ist. Zwei Anlagen werden auf Waldflächen (LSG) geplant. „[Es] bleibt jedoch unberücksichtigt, dass insbesondere Vogelarten, aber auch Fledermäuse (siehe z.B. HURST ET AL. 2015), die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Wäldern haben, durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört werden können und dadurch auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.“⁶ 4 Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S., S. 7f 5 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.6f 6 Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025, S.7 10. Fledermäuse Ausreichende Untersuchungen zu Fledermäusen fehlen. Windkraftanlagen, die auf Flächen im Wald bzw. in Waldnähe errichtet werden sollen, können betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf Fledermausarten haben. Neben letalen Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma kann es erhebliche Störwirkungen geben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Damit sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant. Da für die ermittelten Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus bei einem Betrieb von WKA ein	Die Annahme von WEA im Wald ist falsch. Es handelt sich um Ackerflächen, welche von Wald umgeben sind. Allerdings können die Rotoren über Waldflächen hinausreichen, da es sich um eine Rotor-Out-Planung handelt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in standortschwachen Waldgebieten ist zulässig. Das gilt auch für Landschaftsschutzgebiete, solange das für den Landkreis Lüneburg vorgegebene Flächenziel nicht erreicht ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgenommenen Untersuchungen erfolgten auf der Grundlage landesweiter Standards, wie sie auch im Nds. Windenergieerlass von 2016 dargelegt sind. Das Tötungsrisiko von Fledermäusen durch Kollisionen mit den Rotoren und durch das Barotrauma wird mit der Anwendung pauschaler Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Tageszeit und klimatischer Situation vermindert, so dass sich daraus kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ableiten lässt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
erhöhtes und über die Grundgefährdung hinausgehendes Schlagrisiko nicht auszuschließen ist, ist von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen, sofern nicht weitgehende Maßnahmen zur Kollisionsminimierung ergriffen werden. Mit dem Urteil (BVerwG 7 C 4.22) vom 19. Dezember 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wie mit nachträglich festgestellten Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot bei bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen umzugehen ist. Dies führt dazu, dass im Betrieb befindliche Anlagen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten können.	
11. Grundwasser/Oberflächenwasser/Gewässer Wasser ist ein zunehmend rares Gut. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass insofern eine ausreichende Prüfung erfolgt ist.	Kenntnisnahme. Das Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen überschneidet das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Westergellersen nicht. Der Flurabstand des Grundwasserleiters ist so groß, dass das Schutzz Potenzial der Bodenüberdeckung als hoch bewertet wird. (NIBIS-Kartenserver)
12. Alternativenprüfung Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs.1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Flächen für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Aussagen wie z. B. „Von der Windenergieplanung abweichende Planungsabsichten bestehen für das Plangebiet nicht.“⁷ reichen natürlich als Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht aus. Dies entspricht nicht den Vorgaben durch die EU, wonach Flächennutzungsplanänderungen in mehreren Punkten unmittelbaren und mittelbaren Bindungen an das Europarecht unterliegen, auch wenn sie formell ein Instrument des deutschen Städtebaurechts sind. Den	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur 55. F-Planänderung wurde bereits aus verschiedenen Gründen (Lärm, Schattenwurf, Trinkwasserschutz, Bodenschutz) auf eine Teilfläche südlich des Sommerwegs verzichtet. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich um privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich. Sollte die Anlagen nicht gebaut werden, bleibt die Fläche vollständig in landwirtschaftlicher Nutzung. Andere zu berücksichtigende Alternativen gibt es nicht.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Inhalten und Zielen des Umweltberichts sind Rechnung zu tragen (BauGB Anlage 1). 7 Teil II: Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgellersen“, Mix – Landschaft und Freiraum, Barnstedt, Aug.2025, S.52 13. Fazit Schon jetzt kann festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet. 14 . Bisheriger Vortrag Unsere vorherige Stellungnahme behält ihre Gültigkeit. 15. Sonstiges/Anhänge Wie unter 1. dargelegt, reicht die Zeit für eine ordentliche Stellungnahme nicht aus, zudem mangelt es an Akteneinsichten. Insofern machen wir im Sinne der Ziele des BUND vorsorglich und zur Vermeidung von Präklusionen folgende Unterlagen zu unserem Vortrag: 1. Stellungnahme von RA Armin Brauns vom 20.11.2025 (31 Seiten) 2. Stellungnahme zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025 (208 Seiten) 3. Stellungnahme zu Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025 (627 Seiten) 4. Stellungnahme zu Anhang 2 - Fledermausuntersuchung - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025 (816 Seiten) 5. Stellungnahme zu Teil I - Städtebaulicher Teil - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025 (570 Seiten) 6. Stellungnahme zu Teil II – Umweltbericht - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025 (824 Seiten)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung der oberen Punkte. Kennntnisnahme. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behandelt. Die Stellungnahmen von RA sowie der BI Gegenwind Westergellersen werden im Rahmen der Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
7. Stellungnahme zu Anhang 3 – Biotoptypenkartierung - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025 (58 Seiten) 8. Stellungnahme zum Anhang zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Sammelabwägung der Samtgemeinde Gellersen - der BI Gegenwind Westergellersen vom 6.11.2025 (86 Seiten) Wir bitten um Mitteilung, ob die Ihnen von der BI Gegenwind Westergellersen überreichten Unterlagen (s.o.) ausreichen. Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis. Dann würden wir Ihnen die Anlagen noch einmal gesondert zu dieser Stellungnahme zukommen lassen. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme.
1.27 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Sellhorn, 20.11.2025 Aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen vorgetragen: Nördlich an das geplante „Sondergebiet für Windenergie und Landwirtschaft“ grenzt ein ausgedehnter - mehrere hundert Hektar großer -waldbrandgefährdeter Kiefern-Mischwald. Teilweise befinden sich Flächen dieses Sondergebiets auch auf landwirtschaftlichen Flächen, innerhalb dieses Waldes. In der Begründung zur geplanten 55. Änderung des FNP ist unter der Nr. 3.12 Waldschutz aufgeführt, dass das Plangebiet an einen „mehrere Hektar“ großen Kiefernwald angrenzt. Da es sich bei dem unmittelbar angrenzenden Waldgebiet um einen großflächigen, mehrere hundert Hektar großen Kiefern-Mischwald handelt, bitte ich zur Klarstellung, die Formulierung anzupassen. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen. 1.28 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 21.10.2025	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Formulierung wird in der städtebaulichen Begründung angepasst. Direkt an das Sondergebiet angrenzend kommen überwiegend Kiefernforsten (Biotoptyp WZK) und keine Mischwälder vor. Nur im Westen befindet sich ein Areal mit einem höheren Anteil junger Laubbäume. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Gegen die Planungen bestehen weder aus agrarstruktureller, noch aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht unsererseits Bedenken.

Wir unterstützen die angestrebte Nutzung bestehender Wirtschaftswege hinsichtlich der Erschließung. Die Errichtung am Ende eines Weges würden wir begrüßen, sodass nur ein kleinster Teil landwirtschaftlicher Fläche bebaut wird.